

**Amt für Landwirtschaft**

Hauptgasse 72  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 02  
alw.info@vd.so.ch

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

einfachen Gesellschaft **Solothurner Milchviehzuchtverbände** (Auftragnehmerin)  
vertreten durch

Werner Walter, 4533 Riedholz  
Präsident swissherdbook Solothurn

Beda Meier, 4588 Unterramsern  
Präsident Braunviehzuchtverein Solothurn

Ueli Stucki, 4573 Lohn-Ammansegg  
Präsident Holsteinzuchtverband Solothurn

und

dem **Kanton Solothurn** (Auftraggeber)  
vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, 4509 Solothurn

### 1. Vorbemerkung

Die drei grossen vom Bund anerkannten Milchviehzuchtverbände sind mit kantonalen Sektionen im Kanton Solothurn präsent. Es sind dies swissherdbook Solothurn, der Braunviehzuchtverein Solothurn und der Solothurnische Holsteinzuchtverband. Die Verbände fördern die Entwicklung der von ihnen vertretenen Rindviehrassen. Sie setzen sich mit ihren Aktivitäten für eine wirtschaftliche und nachhaltige Milchviehhaltung im Kanton Solothurn ein.

Gemeinsam setzen sich die Vertragsparteien mit ihren Aktivitäten für die Zucht einer leistungsfähigen, standortangepassten Kuh ein, fördern den Absatz von Solothurner Nutzvieh und vermitteln gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung ein positives Bild der Nutzviehhaltung.

### 2. Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung stützt sich auf § 29 ff. des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) sowie auf § 56 ff. der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 23. Januar 1996 (ALV; BGS 921.12). Sie regelt die Leistungen und Pflichten der Auftragnehmerin sowie die Abgeltung durch den Auftraggeber für die Organisation und Durchführung von spezifischen tierzüchterischen Förderungsmassnahmen der Auftragnehmerin im Kanton Solothurn.

### **3. Leistungen und Pflichten der Auftragnehmerin**

#### **3.1. Leistungen**

Die Auftragnehmerin erfüllt die nachstehenden Leistungen:

1. Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Leistungsschauen, Tieraussstellungen und Ausstellungsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen für landwirtschaftliche Nutztiere (z.B. Eliteschauen) mit dem Zweck
  - a. eines Leistungsvergleiches oder
  - b. der Absatzförderung oder
  - c. der Information der Bevölkerung über eine zeitgemässe und tiergerechte Milchviehhaltung sowie Schaffung von Gelegenheiten zur Begegnung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung mit der praktischen Landwirtschaft.
2. Auszeichnung von Züchterinnen und Züchtern für besonders wirtschaftliche und leistungsfähige Tiere (Lebensleistung).
3. Unterstützung von Züchterinnen und Züchtern bei der Teilnahme an überregionalen oder nationalen Messen / Ausstellungen.
4. Förderung von Jungzüchterinnen und Jungzüchtern durch spezifische Unterstützung derer Auftritte (z.B. JunExBa).
5. Förderung gesunder, fruchtbarer und langlebiger Tiere durch Weiterbildung der Züchterinnen und Züchter.

#### **3.2. Pflichten und Auflagen**

Einreichung von Unterlagen und Dokumentationen gemäss Ziff. 4.2.

Die Auftragnehmerin überbindet folgende Pflichten und Auflagen an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen, Leistungsschauen und ähnlichen Veranstaltungen:

1. Einhalten der massgebenden nationalen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. bzgl. Tierseuchen, Tierschutz, Tierarzneimittel, Bewilligungen usw.) und Einholen der notwendigen veterinärrechtlichen Bewilligungen.
2. Einhalten des jeweils aktuellen Ausstellungsreglementes der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Rinderzüchter (ASR).
3. Bei Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Leistungsschauen) haben die Veranstalterinnen und Veranstalter für eine Anlassbewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, zu sorgen.
4. Mindestanteil Eigenleistungen gemäss Ziff. 4.1.

## **4. Leistungen des Auftraggebers**

### **4.1. Finanzielle Leistungen**

Der Auftraggeber entschädigt die Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen gemäss Anhang. Der Anteil an Eigenleistungen bei Veranstaltungen muss mindestens 50% betragen.

Die Auszahlungen zur Abgeltung erbrachter Leistungen erfolgen auf Basis der vom Auftraggeber zugesicherten Mittel sowie der von der Auftragnehmerin eingegebenen Veranstaltungen (vgl Ziff. 4.2). Der Auftraggeber behält sich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel eine Priorisierung der Veranstaltungen oder eine Kürzung der Ansätze gemäss Anhang vor.

Die Auszahlungen erfolgen auf Rechnungsstellung der entsprechenden Veranstalterin bzw. des entsprechenden Veranstalters.

Kann eine Veranstaltung aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden, entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall, ob die finanzielle Leistung ausgerichtet wird.

Die finanzielle Entschädigung gilt vorbehältlich der Bewilligung der jährlichen Voranschlagskredite des Amtes für Landwirtschaft durch den Kantonsrat. Die Berichterstattung an den Kantonsrat erfolgt im Rahmen der periodischen Überprüfung der Staatsbeiträge.

### **4.2. Grundsätze für den Vollzug**

Der Auftraggeber teilt die im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Mittel der Auftragnehmerin jeweils bis zum 31. Januar mit.

Die Auftragnehmerin teilt dem Auftraggeber jeweils bis 31. März die Veranstaltungen, für die im laufenden Jahr eine Unterstützung beantragt wird, mit. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- Art, Ziele und Termine der Veranstaltungen
- Veranstalter(innen), Ansprechperson(en)
- Beantragter finanzieller Beitrag pro Veranstaltung (basierend auf den Ansätzen gemäss Anhang)

Die Auftragnehmerin teilt ebenfalls bis zum 31. März die bereits bekannten Veranstaltungen des Folgejahres mit.

Vor dem Anlass ist dem Auftraggeber ein Ausstellungskatalog zuzustellen.

### **4.3. Informationspflicht**

Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin nach Bedarf mit sachbezogenen Informationen, z.B. über die Anpassung von massgebenden kantonalen Bestimmungen sowie über Aus- und Weiterbildungsangebote am Bildungszentrum Wallierhof.

### **4.4. Aufsicht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Abrechnungen der im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung unterstützten Veranstaltungen zu verlangen.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1. Dauer und Auflösung der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per 31. Dezember gekündigt werden.

Bei Vereinbarungsverletzungen ist eine ausserordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung jederzeit möglich, soweit die Weiterführung unzumutbar ist.

### **5.2. Controlling**

Die Auftragnehmerin erstattet dem Amt für Landwirtschaft einmal jährlich Bericht:

- Zustellung der Ausstellungsverzeichnisse
- summarisch über die durchgeführten Veranstaltungen: Art der Veranstaltung, Durchführungsort, durchgeführt ja/nein, Anzahl aufgeführte Tiere.

### **5.3. Veröffentlichung der Beiträge**

Die Gewährung von Beiträgen unterliegt einem öffentlichen Interesse. Daher ist der Auftraggeber darauf angewiesen, die zugesicherten Beiträge gegen aussen transparent aufzeigen zu können.

Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass für Veranstaltungen gewährte Beiträge veröffentlicht werden dürfen, mit folgenden Angaben:

- Name der Veranstaltung, Durchführungsort (z.B. Eliteschau, Mümliswil)
- Beitragshöhe

Die Veröffentlichung der oben genannten Angaben erfolgt erst ab einer Beitragshöhe von Fr. 2'000.- und in der Regel auf der Internetseite des Amtes für Landwirtschaft oder auf Anfrage Dritter.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Veranstalterinnen und Veranstalter, die um Beiträge nachsuchen, über die Veröffentlichung der Beiträge zu informieren.

### **5.4. Ansprechpartner**

Für die Auftragnehmerin ist der Leiter der Abteilung Führungsunterstützung des Amtes für Landwirtschaft Ansprechpartner.

## 5.5. Anhang

Der Anhang ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn**

Solothurn,

Chef Amt für Landwirtschaft

Felix Schibli

### **Einfache Gesellschaft Solothurner Milchviehzuchtverbände**

Riedholz,

Präsident swissherdbook Solothurn

Werner Walter, 4533 Riedholz

Unterramsern,

Präsident Braunviehzuchtverein  
Solothurn

Beda Meier, 4588 Unterramsern

Lohn-Ammansegg,

Präsident Solothurnischer  
Holsteinzuchtverband

Ueli Stucki, 4573 Lohn-Ammansegg

**Anhang zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der einfachen Gesellschaft Solothurner Milchviehzuchtverbände:**

**Abteilungen für Leistungen der Auftragnehmerin**

<b>Art</b>	<b>Betrag in Fr.</b>	<b>Voraussetzungen, Bemerkungen</b>
Eliteschauen und Veranstaltungen in ähnlicher Grössenordnung	max. 10'000.-	Die Ausstellung muss kantonalen und rassenübergreifenden Charakter haben (JunExBa, Eliteschau)
Bezirks- und Regionalschauen	max. 4'000.-	Rassenübergreifend
Jubiläumsschauen und spezielle Züchterveranstaltungen	max. 3'000.-	
Aus- und Weiterbildung von Jungzüchtern	Tagespauschale Fr. 50.- pro TN	Nur Jungzüchter, mindestens 10 Teilnehmende (TN), max. Fr. 1'000.-
Auszeichnung von Kühen mit einer Lebensleistung von 100'000 kg und mehr	max. Fr. 150.- pro Kuh	Für dieselbe Kuh wird der Beitrag nur einmal ausgerichtet